

# **SATZUNG**

des Vereins:

Spielgemeinschaft Wehrheim/Obernhain

## **1. Name , Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen

**Spielgemeinschaft Wehrheim/Obernhain**

und hat seinen Sitz in Wehrheim.

Er wurde am 21. Mai 1996 gegründet und soll im Vereinsregister beim Amtsgericht in Usingen eingetragen werden.

2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **2. Zweck und Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) Ausüben und Trainieren des Handballspiels
- b) Sport und Spiel
- c) die sportliche Förderung von Kindern, Jugendlichen und die Jugendpflege.

## **3. Mittelverwendung**

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen des Vereins.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **4. Mitgliedschaft in Verbänden**

Der Verein ist Mitglied im

- a) Landessportbund Hessen e.V.
- b) Hessischer Handballverband

#### **5. Mitgliedschaft**

1. Vereinsmitglieder können natürliche, volljährige Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter. Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab Volljährigkeit.

Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

2. Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist;
- b) durch Streichung aus dem Mitgliedschaftsverzeichnis, wenn ein Mitglied 9 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.
- c) durch Ausschluss bei vereinsschädigendem Verhalten, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Gegen den Ausschluss kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.

3. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein.

4. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Art, Höhe und Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung fest.

## **6. Datenschutzklausel**

Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in der Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten sowie Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden gespeichert, übermittelt und verändert.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung, Übermittlung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.

Jedes Mitglied hat das Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
- Sperrung seiner Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
- Löschung seiner Daten, wenn die Speicherung unzulässig war

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

## **7. Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

## **8. Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den ersten drei Monaten eines jeden Kalenderjahres stattfinden.
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich zu erfolgen oder ist in einer deutschen Tageszeitung zu veröffentlichen.

4. Die Tagesordnung soll enthalten:

- a) Bericht des Vorstandes;
- b) Entlastung des Vorstandes;
- c) Neuwahl des Vorstandes;
- d) Anträge.

5. Der 1. Vorsitzende oder sein/e Vertreter/in leiten die Versammlung.

6. Über die Versammlung hat der/die Schriftführer/in eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (Enthaltungen zählen nicht mit).

8. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

9. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 10% der Mitglieder.

Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den ordentlichen.

## **9. Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus

dem 1. Vorsitzenden oder der 1. Vorsitzenden  
dem stellvertretenden Vorsitzenden oder der stellvertretenden Vorsitzenden  
dem Schriftführer oder der Schriftführerin.

2. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind

- der/die 1. Vorsitzende
- der/die stellvertretende Vorsitzende
- der Kassierer oder die Kassiererin sowie
- der Schriftführer oder die Schriftführerin.

Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

4. Die Wahl des Vorstandes (Vorsitzender, stellvertr. Vorsitzender, Kassierer und Schriftführer) erfolgt für zwei Jahre, wobei jeweils nur zwei Mitglieder jährlich neu gewählt werden. Im Jahr 2001 werden der Vorsitzende und die Kassiererin für ein Jahr, die Schriftführerin und der stellvertr. Vorsitzende für zwei Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt.

Die Vertreter/innen für Vorstandsämter müssen einzeln gewählt werden. Die Wahlabstimmung kann bei Bedarf (mehrere Kandidaten oder auf Antrag) geheim durchgeführt werden.

5. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch den Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.

## **10. Ordnungen**

1. Der Vorstand beschließt und verändert mit absoluter Mehrheit eine Geschäftsordnung des Vereins.
2. Außerdem sind die Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Spitzenverbände für die Mitglieder des Vereins verbindlich.
3. Die unter 1. und 2. aufgeführten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

## **11. Auflösungsbestimmungen**

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen, anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Vor Durchführung ist das Finanzamt hierzu zu hören.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Wehrheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Diese Satzung wurde am 21. Mai 1996 anlässlich der Gründungsversammlung in Wehrheim beschlossen. §8 Abs. 4 wurde am 30. Mai 2001 auf Beschluss der Mitgliederversammlung geändert, §6 wurde auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 12. April 2013 ergänzt, die nachfolgenden Paragraphen verschieben sich nach hinten.

---

Holger Brandt  
*1. Vorsitzender*

---

Stefanie Mack  
*Schriftführerin*

---

Bernd Köpler  
*2. Vorsitzender*

---

Astrid Wagner  
*Kassiererin*